

Verordnung REACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) dient der Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und der Umwelt.

Als Unternehmen der Kunststoff verarbeitenden Industrie verpflichten wir uns, dieses Ziel zu erfüllen und den Anforderungen der REACH-Verordnung an unser Unternehmen und unsere Produkte mit großer Sorgfalt sicherzustellen.

Die von unserem Unternehmen hergestellten Produkte sind Erzeugnisse („articles“) und keine chemischen Stoffe („substances“) unter der REACH-Verordnung. Sie enthalten keine besorgniserregenden Inhaltsstoffe (SVHC, Substances of Very High Concern), die auf der offiziellen Kandidatenliste vom 23. Januar 2024 der europäischen Chemikalien-Agentur (ECHA) in Helsinki aufgeführt sind.

Der aus der REACH-Verordnung entstehenden Verpflichtung im Rahmen der Kommunität mit Lieferanten und Kunden innerhalb der Lieferkette kommen wir gerne nach. Darüber hinaus überwacht unser Unternehmen regelmäßig die Fortschreibung der offiziellen Kandidatenliste der europäischen Chemikalien-Agentur.

Ringe, 08.02.2024, Bekuplast GmbH



Jörg Deglmann
Geschäftsführer

Vers.:8